

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 20. Juni 2018	Nr. 128
------	----------------------------	---------

## Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger im Lande Bremen

Vom 12. Juni 2018

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammenrechts vom 26. September 1989 (Brem.GBl. S. 356 — 2124-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 522) geändert worden ist, und § 29 Absatz 2 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 — 2120-f-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 527) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 11. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 232 — 2124-a-2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gebärenden“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wöchnerinnen“ die Wörter „sowie Müttern“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Schwangerschaft“ die Wörter „und Mutterschaft“ eingefügt.
    - bb) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Es werden nach dem Wort „Neugeborenen“ die Wörter „und Säuglings“ eingefügt.
      - bbb) Die Nummernbezeichnung „8“ wird gestrichen und der Text der Nummer 7 angefügt.
    - cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8 und wird wie folgt gefasst:
      - „8. Betreuung und Pflege der Wöchnerin und Mutter, Untersuchung und Überwachung ihres Zustandes im erforderlichen Umfang sowie Beratung und Anleitung der Wöchnerin zur Gesundheitsförderung, Beratung und Anleitung der Eltern zur Pflege und Ernährung des

Kindes; bei den Beratungen sind die Empfehlungen und Leitlinien der anerkannten wissenschaftlichen Fachgesellschaften, bei der Beratung über Impfungen sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission zu beachten,“

dd) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Anleitung und Beratung der Eltern bis zu einem Jahr nach der Geburt, insbesondere psychosoziale Unterstützung in belastenden Lebenssituationen sowie Beratung zur Pflege und Entwicklung des Kindes und zur Ernährung von Mutter und Kind,“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Gebärenden“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wöchnerinnen“ die Wörter „sowie Mütter“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

#### **Anwendung von Arzneimitteln und Verfahren“**

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anwendung komplementärmedizinischer Verfahren erfolgt nach entsprechender Fortbildung im Rahmen des Berufsbildes.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei bestehender Rhesuskonstellation das verschreibungspflichtige Arzneimittel aufgrund ärztlicher Verschreibung zur prophylaktischen Antikörpergabe.“

3. In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „Wöchnerinnen“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „Müttern“ ersetzt und nach dem Wort „Neugeborenen“ die Wörter „und Säuglingen“ eingefügt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 12. Juni 2018

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit  
und Verbraucherschutz